



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 11. Oktober 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-178](#)
Titel: **Teilrevision des Gesetzes über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Teilrevision des Gesetzes über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

Vom 11. Oktober 2010

1. Ausgangslage

Im 1981 auf private Initiative gegründeten, von einer Stiftung getragenen Frauenhaus in Basel wurden seit der Eröffnung auch Frauen aus dem Baselbiet aufgenommen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Ab 1984 hat der Kanton Basel-Landschaft finanzielle Beiträge aus dem Lotteriefonds gesprochen, und seit 1988 wurde eine gesetzliche Grundlage für regelmässige kantonale Beiträge geschaffen. Der Kanton übernimmt seither 90 % des auf die Baselbieter Nutzerinnen entfallenden betrieblichen Defizits des Frauenhauses beider Basel. Basel-Stadt finanziert über einen anderen Schlüssel mit und trägt neben den eigenen Einweisungen auch grösstenteils die betriebliche Grundlast.

Die Art der partnerschaftlichen Finanzierung entspricht heute nicht mehr den Standards für den Lastenausgleich zwischen den beiden Basel. Eine interkantonale Arbeitsgruppe hat ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet sowie den nutzungsbezogenen Verteilschlüssel errechnet. Die Beiträge aus Baselland sollen nicht mehr im Nachhinein ans Betriebsdefizit gewährt werden, sondern im Voraus als Beitrag an den Betriebsaufwand. Die heute übliche Form einer solchen Regelung bildet ein Leistungs- resp. Subventionsvertrag. Gegenüber dem Vergleichsjahr 2008 ist mit dem neuen Finanzierungsmodell nicht mit Mehrausgaben zu rechnen.

Mit der Vorlage schlägt der Regierungsrat für die Zukunft eine partnerschaftliche Finanzierung der Frauenhausplätze durch die beiden Basel mit einem jeweils auf vier Jahre nutzungsbezogenen Verteilschlüssel vor. Zur Umsetzung dieser Neuerungen ist eine Teilrevision des Frauenhausgesetzes nötig.

Für weitere Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Kommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 14. Juni, 23. August, 30. August und 13. September 2010 im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Fachlich begleitet wurden die Beratungen von Susanne Altermatt, stv. Leiterin der Abteilung Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales und basellandschaftliche staatliche Delegierte in der Stiftung Frauenhaus beider Basel.

* * *

2.2. Vorstellung der Vorlage durch die Verwaltung

Die Vorlage sei kostenneutral, wurde der Kommission erklärt, und sie habe drei Ziele:

- die Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage von 1988
- die Sicherung der anerkannten Plätze im Frauenhaus beider Basel für Nutzerinnen aus Baselland
- die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells gemäss BL/BS-Standards.

In der privaten Trägerschaft – der Stiftung Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder – sind die beiden Kantone mit je einer staatlichen Delegierten vertreten, die über kein Stimmrecht im Stiftungsrat verfügen.

Für die Beiträge ans Frauenhaus ist eine spezielle gesetzliche Grundlage notwendig, da der Kanton – anders als Basel-Stadt – nicht über ein allgemeines Subventionsgesetz verfügt.

Die 15 % Defizit, die durch die Belegung durch ausserkantonale Nutzerinnen entstehen, decken vorerst die beiden Basel. Sie arbeiten aber auf das Ziel einer vollen Kostendeckung durch die Wohnkantone hin.

* * *

2.3. Eintreten

Eintreten war unbestritten. Die Existenz der Institution sei (leider) nötig. Es sei sinnvoll, das Gesetz von 1988 zu aktualisieren. Es wird gewünscht, dass die staatlichen Delegierten im Stiftungsrat ein Stimmrecht erhalten.

* * *

2.4. Detailberatung

Gegenüber dem von der Regierung unterbreiteten Entwurf hat die Justiz- und Sicherheitskommission folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1 Grundsatz

Die Grundsatzbestimmung wurde gekürzt und lautet nun noch wie folgt:

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Alle Angaben zur Berechnungsgrundlage sind in § 3 geregelt und müssen deshalb in § 1 nicht enthalten sein.

Obwohl de facto nur das Frauenhaus beider Basel subventioniert wird, ist es richtig, dass im Gesetz eine offene Formulierung gewählt wird. Es muss möglich bleiben, dass eine weitere Institution die Anerkennung erlangt.

§ 2 Anerkennung

Die Kommission hat die Bestimmungen in Buchstaben d und e präzisiert:

*[Ein Frauenhaus wird anerkannt:]
d. wenn der Kanton in der Trägerschaft vertreten ist;
e. wenn von den Nutzerinnen eine Kostgeldbeteiligung verlangt wird.*

In Buchstabe d wird festgehalten, dass der Kanton eine Vertretung in die Trägerschaft entsendet. Wie das Stimmrecht im Stiftungsrat geregelt wird, ist Sache der (privaten) Stiftung.

In Buchstabe e wird klargestellt, dass von den Nutzerinnen eine Kostgeldbeteiligung erwartet wird; im regierungsrätlichen Entwurf blieb offen, wer die Kostgeldbeteiligung zu leisten habe.

§ 3 Leistungsvertrag und Beitragshöhe

Nach längerer Debatte wurde man sich einig, dass der Finanzierungsmodus auf Gesetzesstufe formuliert werden muss. Durch die Neuformulierung von § 3 kann auf den Erlass einer zusätzlichen Verordnung verzichtet werden. Dies sorgt für Transparenz und Planungssicherheit. So handelt es sich um eine gebundene Ausgabe und wird entsprechend budgetiert.

Der Paragraph regelt nicht nur die Beitragshöhe, sondern bestimmt auch, dass die Beitragshöhe in einem Leistungsvertrag festzulegen sei; der Titel wurde deshalb entsprechend angepasst.

Um den Kriterien für ein Gesetz als generell-abstrakte Norm gerecht zu werden, ist auch in dieser Bestimmung allgemein von «anerkannten Frauenhäusern» die Rede statt wie bisher konkret vom Frauenhaus beider Basel.

§ 4 Vollzug

Nach Ansicht der Kommission muss nicht zwingend eine Frau die Vertretung des Kantons in der Trägerschaft des Frauenhauses wahrnehmen. Der Begriff «Vertreterin» wurde daher auf «Vertretung» geändert.

§§ 5 und 6

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, dem Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz) in der von der Kommission verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 11. Oktober 2010

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilage:

Gesetzestext in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. März 1988¹ über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

§ 2 Buchstaben d und e

Ein Frauenhaus wird anerkannt:

- d. wenn der Kanton in der Trägerschaft vertreten ist;
- e. wenn von den Nutzerinnen eine Kostgeldbeteiligung verlangt wird.

§ 3 Leistungsvertrag und Beitragshöhe

¹ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge zusammen mit der Trägerschaft von anerkannten Frauenhäusern in Leistungsverträgen für eine längstens vierjährige Laufzeit.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem prozentualen Anteil der durchschnittlichen Belegung der Frauenhäuser durch Kantonseinwohnerinnen und ihre Kinder sowie nach dem konsolidierten Budget der Trägerschaft. Sie werden jeweils für eine Leistungsperiode festgelegt.

§ 4 Vollzug

Die zuständige Direktion² verfügt die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, ernennt die Vertretung des Kantons, stellt Antrag an den Regierungsrat und vollzieht die Beitragsleistung.

¹ GS 29.629, SGS 856

² Sicherheitsdirektion

II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: